

„Einstieg in das Meldewesen“

➤ Was muss gemeldet werden und wie kann ich meine Meldepflicht erfüllen?

Bitte folgen Sie Ihrem individuellen Meldefrad:

Möchten Sie eine Zahlung oder einen Bestand melden?

-> Zahlungsmeldungen

Als Zahlungen gelten u. a.: Barzahlungen, Zahlungen mittels (SEPA-) Lastschrift, Scheck und Wechsel, (SEPA-) Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen, sowie das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

-> Bestandsmeldungen

Hier können Sie den Stand Ihrer Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten oder Angaben zu grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen (Direktinvestitionen) melden.

➤ Hintergrund

In der Bundesrepublik Deutschland kann jedermann ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen an Ausländer leisten oder aus dem Ausland empfangen. Dessen ungeachtet sind jedoch die **statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr** der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Die statistischen Meldevorschriften betreffen ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr, den Stand bestimmter Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten sowie den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen. Die einzureichenden Meldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland und der Statistik über Direktinvestitionsbestände.

Diese Außenwirtschaftsstatistiken liefern insbesondere den für Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden, Unternehmen und der Wissenschaft umfassende und zuverlässige Informationen über Grad und Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands mit der übrigen Welt.

Die Deutsche Bundesbank ist zur strikten **Geheimhaltung aller Einzelangaben** verpflichtet. Einzelangaben dürfen weder veröffentlicht noch an andere Stellen, z.B. Finanzämter, weitergegeben werden.

1 Zahlungsmeldungen

Sollte Ihre Zahlung nicht generell von der Meldepflicht befreit sein*, wählen Sie bitte aus, für wen Sie melden.

Sie melden als bzw. für ein/e:

- > **Privatperson**
- > **Wirtschaftsunternehmen oder öffentliche Stelle**
- > **Seeschifffahrtsunternehmen**
- > **Geldinstitut**

***Von der Meldepflicht generell befreite Zahlungen:**

- Zahlungen für Warenausfuhren und -einfuhren (die Waren werden physisch nach Deutschland ein- oder aus Deutschland ausgeführt)
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden)
- Zahlungen zwischen Ausländern, die von Inländern weitergeleitet werden (durchlaufende Posten)
- Beträge, die die jeweilige Meldegrenzen nicht überschreiten

1.1 Privatpersonen*)

(*Unter „Privatpersonen“ versteht man natürliche Personen, die in eigener (privater) Angelegenheit tätig sind, nicht z.B. für Unternehmen)



- **1 Übersicht**
- **2 Meldeverfahren**
- **3 Meldefrist**
- **4 Regelmäßige Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr**

1 Übersicht

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?	Formulare
Inländer* , d. h. natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.	Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert , die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).	monatlich (siehe Meldefrist)	Anlage Z 4 bzw. Anlage Z 10

* Die Begriffe „Inländer“ und „Ausländer“ stellen nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer Privatperson ab (Residenzprinzip).

2 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, können Sie als Privatperson Ihre Meldung telefonisch mitteilen

- über die **Hotline des Servicezentrum Außenwirtschaftsprüfungen / Meldefragen**
(0800 1234 111, entgeltfrei, nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
- über die einzelnen **Servicezentren Außenwirtschaftsprüfungen / Meldefragen**
(aus dem Ausland und per Mobilfunk erreichbar)

oder per E-Mail an szawstat-private@bundesbank.de.

Für Ihre Meldung benötigen wir je nach Art der Zahlung zumindest folgende Informationen:

- Zweck der Zahlung (z.B. Kauf einer Immobilie, Schenkung, Erbschaft etc.)
- Eingehende oder ausgehende Zahlung
- Betrag der Zahlung

Einstieg in das Meldewesen

- Monat der Zahlung
- in der Regel das Land des Transaktionspartners
- zusätzlich werden bei Wertpapiermeldungen Informationen aus Ihrer Wertpapierabrechnung insbesondere die ISIN benötigt / bei Wertpapierkäufen, -verkäufen im Ausland und Fälligkeiten von ausländischen Wertpapieren: Anzahl/ Nennwert, ISIN bzw. Wertpapierkennnummer, Land des Emittenten, ausmachender Betrag

3 Meldefrist

Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von Wertpapieren (Anlage Z 10) sind bis zum **5. Kalendertag** des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden.

Alle weiteren Zahlungen (Anlage Z 4) sind bis zum **7. Kalendertag** des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden.

4 Regelmäßige Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr

Sollten Sie regelmäßig Transaktionen im Außenwirtschaftsverkehr an die Deutsche Bundesbank melden, so müssen Sie dies elektronisch tun. Dazu können Sie Ihre Meldungen (sowohl Transaktions- als auch Bestandsmeldungen) über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) erstellen und elektronisch auf sicherem und kostenfreiem Weg an die Deutsche Bundesbank übermitteln. Um für das AMS zugelassen zu werden, beantragen Sie bitte zunächst eine Meldenummer. Für Zahlungsmeldungen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist dies immer notwendig.

Ansichtsexemplare der elektronischen Formulare mit Erläuterungen finden Sie [hier](#).

1.2 Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Stellen

- **1 Übersicht**
- **2 Meldeverfahren**
- **3 Meldefrist**

1 Übersicht

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?	Formulare
Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften mit (Wohn-) Sitz oder Ort der Leitung im Inland.	Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert , die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).	monatlich (siehe Meldefrist)	Anlage Z 4 bzw. Anlage Z 10

2 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank auf elektronischem Weg einreichen.

Um für das ExtraNet zugelassen zu werden, beantragen Sie bitte zunächst eine Meldenummer. Anschließend können Sie zwischen den Meldeverfahren „Allgemeines Meldeportal Statistik“ (AMS) und „Filetransfer“ (nur Format XML) innerhalb des ExtraNets wählen.

3 Meldefrist

Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von Wertpapieren (Anlage Z 10) sind bis zum **5. Kalendertag** des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden.

Einstieg in das Meldewesen

Alle weiteren Zahlungen (Anlage Z 4) sind bis zum **7. Kalendertag** des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden.

Ansichtsexemplare der elektronischen Formulare mit Erläuterungen finden Sie [hier](#).

1.3 Seeschiffahrtsunternehmen

- **1 Übersicht**
- **2 Meldeverfahren**
- **3 Meldefrist**

1 Übersicht (Formular Anlage Z 8)

Inländische Reedereien und Unternehmen, die Seeschiffe auf Zeit chartern, haben neben den allgemeinen Transaktionsmeldungen der Wirtschaftsunternehmen zusätzlich folgende Zahlungen zu melden:

- Alle Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten, und Passagen sowie Einnahmen von Inländern aus Seefrachten.
- Alle Ausgaben an Ausländer für das Chartern von Seeschiffen und die Nebenkosten der Seeschiffahrt.

Für die genannten Zahlungen bestehen keine Meldefreigrenzen.

Für Zahlungen, die nicht auf Z 8 zu melden sind, gelten die Meldevorschriften für die Anlagen Z 4 bzw. Z 10.

2 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank auf elektronischem Weg einreichen.

Um für das ExtraNet zugelassen zu werden, beantragen Sie bitte zunächst eine Meldenummer. Anschließend können Sie zwischen den Meldeverfahren „Allgemeines Meldeportal Statistik“ (AMS) und „Filetransfer“ (nur im Format XML) innerhalb des ExtraNets wählen.

3 Meldefrist

Die Transaktionszahlungen sind auf Anlage Z 8 von Seeschiffahrtsunternehmen bis zum **7. Kalendertag** des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden.

Ansichtsexemplare der elektronischen Formulare mit Erläuterungen finden Sie hier.

1.4 Geldinstitute

- **1 Übersicht**
- **2 Meldeverfahren**
- **3 Meldefrist**

1 Übersicht

Inländische Geldinstitute* unterliegen für die nachfolgend aufgelisteten Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr - neben einer Meldepflicht als Wirtschaftsunternehmen (siehe auch 1.2) - einer zusätzlichen **monatlichen** Meldepflicht für:

- Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate mit Ausländern (für eigene oder fremde Rechnung) (**Anlage Z 10**)
- Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (**Anlage Z 11**)
- Zahlungseingänge/-ausgänge im Reiseverkehr:
 - Karten-Umsätze (**Anlage Z 12**)
 - Sorten und Fremdwährungsreiseschecks (**Anlage Z 13**)
- Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen) (**Anlage Z 14**)
- Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen) (**Anlage Z 15**)

Bitte beachten Sie, dass für die Anlagen Z 4, Z 10, Z 14 und Z 15 eine Meldefreigrenze von 12 500 Euro besteht. Für die Anlagen Z 11, Z 12 und Z 13 gibt es hingegen keine Meldefreigrenzen.

Ansichtsexemplare der elektronischen Formulare mit Erläuterungen finden Sie [hier](#).

* Zu den Geldinstituten zählen

- Monetäre Finanzinstitute nach Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 mit Ausnahme von Geldmarktfonds
- sonstige Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes
- Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes.

2 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank auf elektronischem Weg einreichen.

Um für das ExtraNet zugelassen zu werden, beantragen Sie bitte zunächst, falls noch nicht vorhanden, eine Meldenummer (Banken nutzen dazu die Bankleitzahl). Anschließend können Sie zwischen den Meldeverfahren „Allgemeines Meldeportal Statistik“ (AMS) und „Filetransfer“ innerhalb des ExtraNets wählen.

3 Meldefrist

Die Anlagen Z 10 bis Z 15 sind monatlich bis zum **5. Kalendertag** des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zu melden.

Die Anlagen Z4 sind monatlich bis zum **7. Kalendertag** des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zu melden.

2 Bestandsmeldungen

Welche Bestandsart haben Sie zu melden?

-> **Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten**

-> **Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen**

2.1 Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

- **1 Übersicht**
- **2 Meldeverfahren**
- **3 Meldefrist**

1 Übersicht

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?
Alle Inländer* (ausgenommen natürliche Personen, Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich ihrer Investmentfonds).	Nach dem Stand des Monatsultimos sind sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats mehr als 5 Mio Euro beträgt.	monatlich
Inländische* Unternehmen	Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten, wenn diese bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Mio Euro betragen.	vierteljährlich

*Als Inländer gelten natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften mit (Wohn-) Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Residenzprinzip).

Sollten Sie nach den aufgeführten Bestimmungen einer außenwirtschaftlichen Meldepflicht unterliegen, so werden folgende meldepflichtige Inhalte unterschieden:

- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken (**Anlage Z 5**)
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Nichtbanken (**Anlage Z 5a Blatt 1**)
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (**Anlage Z 5a Blatt 2**)
(Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen)
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten (**Anlage Z 5b**)

Ansichtsexemplare der elektronischen Formulare mit Erläuterungen finden Sie [hier](#).

2 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank auf elektronischem Weg einreichen.

Um für das ExtraNet zugelassen zu werden, beantragen Sie bitte zunächst eine Meldenummer. Anschließend können Sie zwischen den Meldeverfahren „Allgemeines Meldeportal Statistik“ (AMS) und „Filetransfer“ innerhalb des ExtraNets wählen.

3 Meldefrist

Meldungen auf Anlage Z 5 sind monatlich bis zum **10. Kalendertag** nach Ablauf eines Monats einzureichen, während Meldungen auf Anlage Z 5a bis zum **20. Kalendertag** nach Ablauf eines Monats einzureichen sind.

Meldungen auf Anlage Z 5b sind spätestens bis zum **50. Kalendertag** nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres / nach Ende des Berichtsquartales einzureichen.

2.2 Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen

- **1 Übersicht**
- **2 Meldeverfahren**
- **3 Meldefrist**

1 Übersicht

Wer ist meldepflichtig?	Was ist zu melden?	Wann ist zu melden?
Jeder Inländer*, der entsprechende Unternehmensbeteiligungen hält.	Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen, wenn der Anteil am Kapital oder der Stimmrechte 10 % oder mehr beträgt und das Investitionsobjekt eine Bilanzsumme von 3 Mio € (oder den Gegenwert, falls in anderer Währung bilanziert wird) übersteigt.	jährlich

*Als Inländer gelten natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften mit (Wohn-) Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Residenzprinzip).

Für Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen stehen Ihnen die Meldeformulare K3 und K4 zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen sowie zum Meldeverfahren finden Sie [hier](#).

2 Meldeverfahren

Wenn Sie nach den aufgeführten Bedingungen meldepflichtig sind, so haben Sie dies elektronisch vorzunehmen. Dazu können Sie Ihre Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank auf elektronischem Weg einreichen.

Um für das ExtraNet zugelassen zu werden, beantragen Sie bitte zunächst eine Meldenummer. Anschließend können Sie zwischen den Meldeverfahren „Allgemeines Meldeportal Statistik“ (AMS) und „Filetransfer“ innerhalb des ExtraNets wählen.

3 Meldefrist

Die Meldungen K3 und K4 sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Melders folgenden Monats abzugeben.

Sollten Sie nicht bilanzieren, ist die Meldung bis zum letzten Werktag des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonat einzureichen.